

Eing. - 9. Nov. 2023

Zl.: Bld. *Outsided*

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG



➔ Referat Umwelt- und
Agrarwesen

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Kumberg
Am Platz 8
8062 Kumberg

Abfallrecht

Verhandlungsleiter/in:
Mag. Linda Gamillscheg
Tel.: +43 (316) 7075-607
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail: bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-309380/2015-16

09.11.2023

Ggst.: Marktgemeinde Kumberg
Altstoff- und Problemstoffsammelstelle
nachträgliche abfallrechtliche Genehmigung
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 23.11.2015 hat die Marktgemeinde Kumberg um nachträgliche abfallrechtliche Genehmigung des Altstoffsammelzentrums und der Sammelstelle für Problemstoffe auf dem Gst.-Nr. 499, KG 63245 Kumberg, angesucht

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: An Ort und Stelle, Schustergrabenstraße 3, 8062 Kumberg

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
23.11.2023	09:00 Uhr	---

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte übermitteln Sie folgende Unterlagen vorab an die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung oder bringen Sie folgende Unterlagen mit:

Bewilligung für die Errichtung des Altstoffsammelzentrums nach dem Steiermärkischen Baugesetz, etwaige abfallrechtliche Bewilligungen, Ausbildungsnachweise der Mitarbeiter gem. § 26 Abs 4 AWG 2002, Überprüfungsbeurteilungen der elektrischen Anlagen, inkl. Blitzschutzanlage

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: <i>Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz</i>		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
<i>von 10.11.2023 bis 22.11.2023</i>	<i>Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung</i>	<i>3. Stock/Zimmer 308</i>

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: <i>Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz</i>		
Datum <i>von 10.11.2023 bis 22.11.2023</i>	Zeit <i>Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung</i>	Stiege/Stock/Zimmer Nr. <i>3. Stock/Zimmer 308</i>

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung
§§ 54 Abs 1 Z 1 und Z 2 i.V.m. 38 Abs 7 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Linda Gamillscheg
(elektronisch gefertigt)